

Änderungen der RAK-Musik 2003/2004 gegenüber den RAK-Musik 1997

In Form einer Tabelle zusammengestellt von Dr. Kurt Pages

Grundbegriffe

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
Sachtitel der RAK-Musik	Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Ausgaben musikalischer Werke	1997 waren die einzelnen Materialarten angegeben – die neue Bezeichnung ist m. E. ungünstig, sowohl sprachlich als auch inhaltlich: Ist ein Werk „musikalisch“ oder „unmusikalisch“? Was gilt als „Werk“ in der Musik? Werden hier tatsächlich nur Ausgaben von Musik <u>werken</u> katalogisiert und nicht auch Vorlagen mit Musik ohne (eindeutigen) Werkcharakter?
1.1a Materialarten	Vorbemerkung zum Geltungsbereich der RAK-Musik gehören nun auch: <i>alle</i> Operetten (1997: nur „klassische Operetten“), Musicals und Ballette; Erl. von „werknahe Umsetzung“	war 1997 Anm. zu <i>Bildtonträgern</i> (dort auch sinnvoll – jetzt wegen des Hinweises auf die „filmische Umsetzung“ als <i>allgemeine</i> Vorbemerkung ungünstig!) „Tanztheater“ gehört jedoch in den Bereich NBM eigentlich nur in Hinblick auf Bildtonträger zu sehen, sollte aber als allgemeingültige Definition in den RAK-Musik auftauchen!

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 3b Mehrteiligkeit	mehrteilige Musikdrucke sind stets als mehrbändige Werke zu behandeln	
§ M 4 d) Zyklen	Teile von Zyklen gelten nicht mehr als Einzelwerke (Ausnahme: Zyklen mit Opern oder Oratorien)	Rückkehr zur Regelung der RAK-Musik 1986
§ M 13 a Medienkombinationen	Streichung von „Tonbildreihen“	

Allgemeine Regeln, bibliographische Beschreibung

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 109, 3	Eigene Einheitsaufnahmen für elektronische Ressourcen	neu, Angleichung an NBM
§ M 115 C	Ergänzung der Haupttitelstelle als erste Quelle bei Musik-Bildtonträgern	Angleichung an die anderen Materialarten
§ M 126, 2 Beispiele für Parallelsachtitel	im 1. Beisp. müssen gem. § M 134,4 die Besetzungsangaben als Zusätze zum jeweiligen PST aufgeführt werden (HST in weniger bekannter Sprache – hier: Polnisch)	1997 waren bei gleicher Regelung die Besetzungsangaben stets Teil des Sachtitels (eindeutig falsch)
§ M 126, 5 Zusätze zur gesamten Vorlage bei beigefügten Werken	Zusätze zur gesamten Vorlage (bei „beigefügten Werken“) immer als Fußnote	
§ M 128	Umstrukturierung des ganzen § M 128	
§ M 128, 2 Namen als Bestandteil des Sachtitels	Erweiterung der ursprünglichen Aussagen und weitere Beispiele (die Beispiele aus RAK-Musik 1997 teilw. korrigiert)	
§ M 128, 3	„entfällt“	was soll entfallen?

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 128, 7 Besetzungsangaben, Zählungen, Tonarten, Entstehungsjahre	nur dann Bestandteil des Sachtitels, wenn dieser sonst nur aus Gattungsbegriffen besteht; bei „individuellen Benennungen“: Zusatz	eine grammatische Verbindung ist dabei uner- heblich
§ M 131 a Allgemeine Materialbenennung	Angleichung an NBM und ISBD (letztere sieht sie für alle Titelbeschreibungen vor – in RAK-WB nie angewandt!)	völlig neu
§ M 136, 1 Verfasserangabe bei Interpreten interpretengebundener Musik	neu	
§ M 137, 2 einführende Wendungen	werden für sonstige beteiligte Personen ergänzt („[Text]“, „[Bearb.]“)	als „ <u>einführende</u> Wendungen“ besser mit Dop- pelpunkt anzugeben: „[Text:]“ etc.
§§ M 136 und M 137	Streichung des Beispiels	
§ M 141 Ausgabebezeichnung	Bezeichnung der musikalischen Ausgabeform wird nicht abgekürzt, sie steht stets vor der bibliographischen Aus- gabebezeichnung bei elektronischen Ressourcen Behandlung wie NBM	Die Aussage, dass z. B. „Ausgabe für Viola und Klavier“ Teil der Ausgabebezeichnung sein soll, widerspricht der Aussage in Anm. 1 (= entwe- der als Zusatz zum Sachtitel oder als Teil der Verfasserangabe – s. folgende Tabelle)!

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 141, Anm. 1	<p>Angeben zu Transpositionen werden stets als Ausgabebezeichnung behandelt;</p> <p>Angaben zu Bearbeitungen/Fassungen sind Zusatz zum Sachtitel, wenn keine beteiligte Person genannt ist; mit beteiligten Personen sind sie Bestandteil der Verfasserangabe; Angaben zu Klavierauszügen ohne beteiligte Personen werden Ausgabebezeichnung, mit beteiligten Personen ebenfalls Bestandteil der Verfasserangabe</p>	<p>Unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob Personen in Verbindung damit genannt sind (m. E. <i>sehr</i> ungünstig: soll es eine Doppelverzeichnung in Verfasserangabe und Ausgabebezeichnung geben, wenn z. B. bei Klavierauszügen auch eine Stimme in der Ausgabebezeichnung aufzuführen ist?)</p> <p>Eine Angabe stets in der Ausgabebezeichnung wäre RAK-WB-konform und logischer: dort können schließlich auch Personen aufgeführt werden!</p> <p>Am besten wäre m. E. eine eigene Gruppe der bibliographischen Beschreibung, wie sie in den AACR2 und im Entwurf der neuen ISBD als fakultative Gruppe vorgesehen ist. Im Entwurf der RDA ist das leider nicht mehr zu finden!</p>
§ M 141, 1	Beispiele an die neuen Aussagen angepasst + zwei neue Beispiele	
§ M 141, 9 Ausgabebezeichnung bei Sekundärausgaben	wieder aus RAK-WB eingeführt und um neue Materialarten ergänzt	
§ M 144 Erscheinungsort	ersatzlos gestrichen; RAK-WB gilt wieder	
§ M 145, 2, 2. Abs. Vertrieb	Ergänzung um „[Auslfg.]“ + Beispiel	
§ M 151 Umfangsangabe bei Musikdrucken	Zählung geändert, sprachlich teilw. verbessert	

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 151 a Umfangsangabe bei Nichtbuchmaterialien	Ergänzung von neueren Materialarten und deren Besonderheiten (z. B. Online-Ressource; Ländercode, Dateiumfang)	
§ M 152 Illustrationsangabe	Ergänzung der Besonderheiten von neueren Materialarten	
§ M 152 a Format	Ergänzung für Medienkombinationen	
§ M 153, 3 Physische Beschreibung von Begleitmaterial	Ergänzung	
§ M 161 b und c Systemvoraussetzungen bei elektronischen Ressourcen	Ergänzung	
§ M 162, 1 Paralleltitel	Präzisierung	
§ M 162, 3a Zusätze zur gesamten Vorlage	neu; vorgeschriebene einleitende Wendung	
§ M 162, 4 Falsche Ausgabebezeichnung	Streichung der zwei alten, aus den RAK-WB stammenden Beispielen, statt dessen: ein neues Beispiel	Angepasste Formulierung an Sachverhalte in Musikdrucken
§ M 162, 4a Erscheinungsvermerk	erweitert und korrigiert	weiterhin keine Angabe eines (älteren) ©-Jahres bei genanntem bzw. ermitteltem Erscheinungsjahr (analog zu der Regelung bei P-Jahren)! Können mehrere P-Jahre aufgeführt werden, wenn ja: wie?
§ M 162, 8a Unselbständige Werke	EST wird jetzt in der eckigen Klammer durch „Einheitsacht.“ eingeleitet	
§ M 162, 8c Namen von Interpreten	nur noch in Fußnoten, in Vorlageform mit Funktionen (Stimmlage, Rolle u. dgl. sind ggf. zu ergänzen)	Klärung von Details (trennende Deskriptorenzeichen, Angabe der Funktionen etc.) im Paragraphentext durch Beispiele

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 163	gestrichen, RAK-WB gilt wieder; nur drei Musikbeispiele ergänzt	
§ M 165b, 1 Verlags- und Firmenbestellnummern	werden jetzt zusätzlich zur ISMN angegeben (wenn sie fehlen: ggf. Druckplatten-Nr.)	
§ M 165d Label	wird jetzt vor der zugehörigen Bestellnummer angegeben (ohne Klammern!)	
§ M 166 Aufführung der Teile	modifizierte Übernahme des RAK-WB-Paragraphen	
§ M 166, 4 unselbständige Werke	können erfasst werden, auch wenn sie nicht enthaltene bzw. beigefügte Werke im Sinne der Regeln sind	
§ M 168, 1 Angabe der Teile	Erweiterung des RAK-WB-Paragraphen um Medienkombinationen und Angabe „Buch“ bzw. „Noten“ (vgl. auch § M 820,5)	
§ M 185, 3 Funktionsbezeichnungen	jetzt als Kann-Bestimmung vorgesehen	

Ansetzung von Sachtiteln, Bestimmung des Einheitssachtitels

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 502	weitere Beispiele	
§ 503	statt des gesamten Textes nur eine „Anm. M:“	

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 503a Ansetzung des Einheitssachtitels	1997 in § M 505,1	generelle Regelung für Umfangsangaben, Schreib- und Sprachform neu: maßgebliches Werkverzeichnis hat Vorrang
§ M 504 Bestimmung des Einheitssachtitels	Konventionalsachtitel als solcher nicht mehr genannt (§ M 506 „entfällt“)	jetzt: Benennung in maßgeblichen Nachschlagewerken
§ M 505 Individuelle Benennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung einer Hierarchie der Nachschlagewerke, sonst Titel der ersten Ausgabe 3. Verbundene Form/Gattungsbegriffe/Tempobezeichnungen gelten als individuelle Benennungen 4. Form-/Gattungsbegriffe + individualisierende Angabe 5. textierte musikalische Werke 6. Unterscheidende Merkmale bei mehrfach vorkommenden individuellen Benennungen: andere Reihenfolge, Besetzungsangabe neu 7. Sammlungen mit derselben individuellen Benennung für alle Teile 	Aussagen über Konventionalsachtitel sind hier mit „untergebracht“ Ansetzung im Singular; <u>Ausnahme: „Präludien und Fugen“</u> (nur formal neugestaltet) Behandlung von Psalmen völlig neu! die beiden „Graap“-Beispiele sind danach <u>falsch</u> : Besetzungsangaben haben jetzt Vorrang vor Form- und Gattungsbegriffen! völlig neu
§ M 507 Formalsachtitel - Allgemeines	<ol style="list-style-type: none"> 1. Präzisierung für Werkgruppen in Werkverzeichnissen 2. unterscheidende Angaben 	Vorrang eines Formalsachtitels aus einem Werkverzeichnis vor vorliegenden individuellen Benennungen Erweiterung um „sonstige Zählung“ und „Jahr der Erstveröffentlichung“ (statt nicht bekanntem <u>Entstehungsjahr</u>)
§ M 508 Formalsachtitel für Einzelwerke	völlig umgearbeitet und neugegliedert	„Fantasien und Fugen“ werden nicht mehr als Gattungspaar im Plural angesetzt (das gilt nur noch für „Präludien und Fugen“ – s. o. § M 505)

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 509 Formalsachtitel bei Sammlungen	völlig umgearbeitet und neugegliedert 2b) Angaben anstelle von Besetzungsangaben (neu formuliert und ergänzt)	Achtung: gilt nun auch für „ überwiegende Besetzungen“!
§ M 510 Bearbeitungen von fremder Hand	2) Klavier-/Orgelauszug gilt nur noch für die Reduktion eines begleitenden Orchesterparts	Klavier- bzw. andere Auszüge eines <u>selbständigen</u> Orchesterwerks sind <u>Arrangements!</u>
§ M 511 Bearbeitungen von eigener Hand (Fassungen). Entwürfe	1) vor den unterscheidenden Angaben steht nun wieder Punkt, Spatium (.) 2) Anpassung der Beispiele an die Neuregelung von § M 512 3) bei Entwürfen steht die unterscheidende Angabe nun im Plural („Entwürfe“)	m. E. unnötige Komplizierung der Deskriptionszeichensetzung durch Rückkehr zur Regelung der RAK-Musik 1986 (Regelung von 1997 – nur Kommata – hatte sich m. E. bewährt!)
§ M 512 Einheitssachtitel für Teile musikalischer Werke	1b) bei „Opern und dgl.“ werden für die Ordnungshilfe die im Deutschen üblichen Bezeichnungen verwendet, sonst „Satz“ mit vorangestellter Zählung 1d) ist der Sachtitel in der Vorlage nicht genannt oder nur mit besonderem Aufwand zu ermitteln, wird eine 2. Ordnungsgruppe „Ausw.“ angesetzt	Präzisierung

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
<p>§ M 513 Einheitssachtitel bei Zyklen</p>	<p>in Text und Beispielen neu geregelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) vollständige Ausgaben von Zyklen werden als Einzelwerke behandelt 2) in der Druckgeschichte als Zyklen behandelte Kompositionen werden auch dann als Zyklen behandelt, wenn sie im Werkverzeichnis einzeln verzeichnet sind 3) Teile eines Zyklus werden wie Teile von Einzelwerken behandelt 4) Opern oder Oratorien aus Zyklen werden dagegen jedoch als Einzelwerke behandelt 	<p>in etwa Rückkehr zur alten Regelung der RAK-Musik 1986</p> <p>m. E. ungünstig (was ist „Druckgeschichte“?; ist die Anlage 11 repräsentativ – kommt das wirklich nur bei Telemann und Vivaldi vor?)</p>
<p>§ M 515 Werke, für die kein Einheitssachtitel bestimmt wird</p>	<ol style="list-style-type: none"> b) für Kadenzen zu Konzerten, die ohne die betreffenden Konzerte veröffentlicht werden c) für Volksmusik, Sing- und Spielmusik e) Liederbücher mit Noten, Songbooks etc. f) für Filmmusik h) für anonyme Werke 	<p>m. E. ungünstig: für solche Ausgaben sollte der entsprechend erweiterte Einheitssachtitel des Bezugswerkes verwendet werden</p> <p>m. E. ungünstig für Sammelwerke, die quasi „Quellenstatus“ haben und in Nachschlagewerken wie Grove etc. verzeichnet sind</p>

Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ 601 - 602	jetzt wieder RAK-WB-Text mit zusätzlicher Anm. M	
§ M 603 Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Personen	1) statt Redakteur/Übersetzer jetzt Bearbeiter, Arrangeur, Ersteller des Fingersatzes, Aussetzer des Generalbasses 4) Festlegung der Anzahl für die Nebeneintragungen unter Interpreten: bis zu drei obligatorisch, weitere fakultativ	Ersetzung der RAK-WB-relevanten Funktionen durch musikrelevante
§ M 614 Komponist/Textdichter	1) Nebeneintragungen unter Textdichtern werden stets einteilig gemacht	Funktionsbezeichnung jetzt „Text“ (früher: „Textverf.“)!
§ M 617 Bearbeitung/Werk	2) wesentliche inhaltliche und/oder formale Umgestaltung ist Voraussetzung für ein eigenständiges Werk; z. B. Variationen, Fantasien, Potpourris, neugeschaffene Vokal-/Instrumentalsätze über vorhandene Melodien; Teile verschiedener Werke eines Komponisten; Nebeneintragung nur noch unter dem Namen des ursprünglichen Komponisten, nicht mehr unter dem Titel (= Komponist + ST) des ursprünglichen Werkes!	Präzisierung
§ M 621 Sammlungen	2) bei Sammlungen mit übergeordnetem Sachtitel werden Nebeneintragungen unter drei unselbständigen Werken nur dann gemacht, wenn eine Nebeneintragung mit „Werke / Ausw.“ zu machen ist 3) fehlt ein übergeordneter Sachtitel, dann werden Nebeneintragungen unter bis zu drei unselbständigen Werken gemacht (mit Sachtitel und Einheitssachtitel)	weitere Nebeneintragungen generell nicht vorgesehen! (allerdings: Erlaubnis für Verbände, weitergehende Festlegungen zu treffen – vgl. Vorwort, Abs. 3!)

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
<p>§ M 623 Begrenzte Sammelwerke ohne übergeordneten Titel</p>	<p>2) Festlegung der Nebeneintragungen für unselbständige Werke auf drei Werke (jeweils mit Sachtitel und Einheitssachtitel)</p>	<p>vgl. Anmerkung zu § M 621</p>
<p>§ M 624 Begrenzte Sammelwerke mit übergeordnetem Titel</p>	<p>2) Nebeneintragungen unter zwei oder drei Komponisten, wenn sie ohne Angabe der Titel ihrer Werke genannt sind, bzw. unter einem Komponisten bei mehr als drei genannten</p> <p>3) obligatorische Nebeneintragungen unter bis zu drei unselbständigen Werken (jeweils mit Sachtitel und Einheitssachtitel)</p>	<p>vgl. Anmerkung zu § M 621</p>
<p>§ M 647 Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Körperschaften</p>	<p>Unter den Namen von bis zu drei körperschaftlichen Interpreten werden Nebeneintragungen gemacht, weitere können gemacht werden</p>	

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
<p>§ 697 Haupt- und Nebeneintragungen bei besonderen Gattungen</p>	<p>1) bei interpretengebundener Musik erhält bei ein bis drei Interpreten der hervorgehobene / zuerst genannte die Haupteintragung; unter den anderen und unter dem Sachtitel wird eine Nebeneintragung gemacht; wenn Komponisten genannt sind, erhält der hervorgehobene / zuerst genannte eine (weitere) Nebeneintragung; wenn ein Einzelinterpret in einer Interpretengruppe genannt ist, erhält diese die Haupteintragung, der Einzelinterpret eine Nebeneintragung.</p> <p>Bei Coverversionen erhält der Interpret der vorliegenden Ausgabe die Haupteintragung, der ursprüngliche Interpret eine Nebeneintragung</p> <p>2) bei Filmmusiken zu einem Film (Haupteintragung wie bisher unter dem Sachtitel) erhalten ein Komponist und bis zu drei Interpreten eine Nebeneintragung</p> <p>Aussagen zu Musicals und Balletten sind entfallen (diese gelten nicht mehr als besondere Gattungen!)</p>	<p>(diese Regelung ist im Großen und Ganzen die frühere Alternativbestimmung zu § M 697!)</p> <p>neue Aussage für Interpreten von Coverversionen</p>

Bestimmung des Sachtitels/Titels für Eintragungen

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 701 Sachtitel/Titel für die Haupteintragung	Die Haupteintragung wird obligatorisch mit bzw. unter dem Hauptsachtitel gemacht	die alte Regelung („im allgemeinen“) wird in etwa Alternativbestimmung
§ M 703 Nebeneintragung unter dem Hauptsachtitel	Nebeneintragungen unter dem Hauptsachtitel in bestimmten Fällen: a) Komponisten nicht auf der Haupttitelseite bzw. -stelle genannt b) Komponisten zwar im Sachtitel genannt, Verfasserschaft aber nicht klar c) Komponisten nur in Form von Buchstaben, Zeichen etc. genannt d) Urheber stehen im Sachtitel, der nicht mit einfachen Gattungs- bzw. Formalbegriffen beginnt	war in den RAK-Musik 1997 unzutreffender Weise als „entfällt“ gekennzeichnet
§ M 705 Nebeneintragung unter Paralleltiteln	2) Präzisierung, dass bei mehrteiligen Ausgaben von mehreren Paralleltitel der als hervorgehoben gilt, der am häufigsten vorkommt	
§ M 706 Nebeneintragung unter Nebentiteln	2) Präzisierung der zu berücksichtigenden Stellen von Nebentiteln für Nichtbuchmaterialien	

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 708 Nebeneintragungen unter unselbständigen Werken	1a) bei Sachtitelwerken: Nebeneintragungen nur noch unter dem Sachtitel 1b) Nebeneintragungen bei unselbständigen Sammlungen mit übergeordnetem Sachtitel sowohl mit deren vorliegendem Sachtitel als auch mit dem Einheitssachtitel 2) bei Werken, die eine wesentliche Umgestaltung eines Bezugswerks sind, wird eine Nebeneintragung nur noch unter dem Namen des ursprünglichen Komponisten gemacht	Anpassung an das Verbot, für Sachtitelwerke Einheitssachtitel zu bestimmen (§ M 515 h) bisherige Regelung: unter dem „maßgeblichen Sachtitel <u>bzw.</u> Einheitssachtitel“ (so gemeint?) bisherige Regelung: unter dem <u>Titel</u> (= Komponist + Sachtitel)
§ M 716 Nebeneintragungen bei Zyklen	Ordnungshilfen mit dem Einheitssachtitel des Teils nur dann, wenn dieser ein „individueller Titel“ ist	

Bestimmung des Sachtitels/Titels für Eintragungen

Abschnitt/Paragraph	Änderung	Anmerkung
§ M 820 Ordnung von Teilen mehrteiliger Werke	Medienkombinationen: Ordnung der einzelnen Teile nach der spezifischen Materialbenennung; Gedruckte Materialien: Ordnung der einzelnen Teile nach der vorliegender Benennung, sonst spezifische Materialbenennung „Buch“ bzw. „Noten“; ansonsten § NBM 820, 1-3	

© 2008 by Dr. Kurt Pages
Hemmingen 2008